

# ZH\_OBERGERICHT RU200046 vom 26. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU200046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU200046)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU200046 du 26 octobre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RU200046 del 26 ottobre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Am 21. Juli 2020 reichte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin) beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 1 + 2, ein Schlichtungsgesuch wegen einer angeblich durch den Beklagten und Beschwerdegegner (fortan Beschwerdegegner) begangenen Persönlichkeitsverletzung ein (act. 1). In der Folge wurden die Parteien zur Schlichtungsverhandlung auf den

### E. 2

Die Rechnung 25564 vom 2. September für CHF850 im Bezug auf GV.2020.00328 ist für nichtig zu erklären und aufzuheben.

#### E. 2.1

Gegen die Höhe der Kosten wehrt sich die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 20. September 2020 (Datum Poststempel: 21. September 2020) rechtzeitig bei der Kammer. Sie stellt die folgenden Anträge: 1 - Die Klagebewilligung vom 2. September im Bezug auf GV.2020.00327 ist für nichtig zu erklären und aufzuheben.

#### E. 2.2

Die Kammer hat die vorinstanzlichen Akten beigezogen (act. 1–6). Den Parteien wurde der Eingang der Beschwerde angezeigt (act. 12).

- 3 - Vom Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 ZPO) ist abzusehen. Zwar erweist sich die Beschwerde weder als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Der Beschwerdegegner ist durch die Kostenbeschwerde – welche nur die Höhe, nicht aber die Auferlegung der Kosten betrifft – indes nicht beschwert, und auch nicht durch das vorliegende Verfahren, da ihm hierfür keine Kosten auferlegt werden (vgl. E. 5). Die Sache ist spruchreif.

### E. 3

Das Friedensrichtamt (recte: Friedensrichteramt [eingefügt]) Kreis 1 ist aufzufordern, die Klagebewilligung mit Rechtshilfmittelebelehrung und angemessenen Kosten erneut zuzustellen.

#### E. 3.1

Der erstinstanzliche Kostenentscheid ist selbständig mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 ZPO; vgl. in Bezug auf die Klagebewilligung auch: BGer 4A\_387/2013 vom 17. Februar 2014, E. 3.2). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen und sie hat einen Antrag zu enthalten. Dieser ist (jedenfalls wenn die Rechtsmittelinstanz auch neu entscheiden kann, was bei Kostenbeschwerden der Fall ist) zu beziffern (BGer 4A\_487/2014 vom 28. Oktober 2014, E. 2.; vgl. auch OGer ZH PD160013 vom 8.

Dezember 2016, E. 2.2.).

### E. 3.2

Die Beschwerde ist rechtzeitig erfolgt (act. 6 i.V.m. act. 9). Die Beschwerdeführerin beantragt zumindest im Rahmen ihrer Begründung, es sei eine Entscheidunggebühr von Fr. 250.– angemessen. Damit ist die Beschwerde genügend beziffert bzw. begründet, und es ist darauf einzutreten. 4.1.1 Die Entscheidunggebühr als Teil der Gerichts- bzw. Prozesskosten richtet sich gemäss Art. 95 f. ZPO nach den kantonalen Bestimmungen. Die Kantone haben dabei das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu beachten. Mit Bezug auf das Kostendeckungsprinzip ist notorisch, dass die von den zürcherischen Gerichten erhobenen Gebühren insgesamt – was für das Kostendeckungsprinzip einzig massgebend ist – bei weitem die Kosten nicht decken (ZK ZPO-SUTER/VON HOLZEN, 3. Aufl. 2016, Art. 96 N 23). Das Äquivalenzprinzip verlangt weitergehend, dass die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert steht, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat. Dabei ist nicht unzulässig, dass eine Gebühr die im jeweiligen Einzelfall entstandenen Kosten übersteigt. Gerichte und Behörden haben dem Interesse des Abgabepflichtigen an der fraglichen Amtshandlung bei der Gebührenfestsetzung Rechnung zu tragen. Eine gewisse Schematisierung ist zulässig (BGE 120 Ia 171, E. 2a; HUN-

- 4 - GERBÜHLER, Grundsätze des Kausalabgabenrechts, ZBl 2003 S. 505 ff., S. 522 f.; auch: ZK ZPO-SUTER/VON HOLZEN, 3. Aufl. 2016, Art. 96 N 25 f. m.w.H.). Die Entscheidunggebühr wird im Rahmen des kantonalen Tarifs als Pauschale festgesetzt, unabhängig von den einzelnen Tätigkeiten der Schlichtungsbehörde und den effektiv angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 lit. a und Art. 96 ZPO). Sie berechnet sich im Kanton Zürich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG), welche im Zivilprozess unter Berücksichtigung von Zeitaufwand und Schwierigkeit des Falles streitwertabhängige Gebühren vorsieht (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und d GebV OG). Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wie der vorliegenden beträgt die Gebühr für das Schlichtungsverfahren Fr. 100.– bis Fr. 850.–. 4.1.2 Die Beschwerdeführerin rügt wie gezeigt sinngemäss, für ein "0815" Schlichtungsverfahren (mithin ein durchschnittlich aufwändiges Verfahren) sei eine Gebühr von Fr. 250.– angemessen. Sie äussert zudem den Verdacht, die hohen Kosten seien eine Strafe dafür, dass die Friedensrichterin "genervt" gewesen sei, da sie auf einer Klagebewilligung bestanden habe (act. 9). Das Friedensrichteramt begründete die Festsetzung der Kosten für sein Verfahren auf Fr. 850.– nicht (act. 8 S. 2). Nicht ersichtlich ist daher, aus welchen Gründen das Friedensrichteramt den von der Gebührenverordnung für eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit vorgesehenen Kostenrahmen ausschöpfte, mithin die Gebühr auf den Maximalwert von Fr. 850.– festsetzte. Die Höhe der Gebühr impliziert, dass es sich aus Sicht des Friedensrichteramtes um ein aufwändiges Verfahren gehandelt hat. Dem kann indes mit Blick auf die Akten nicht gefolgt werden. So fand – nach ergangener Vorladung an die Parteien – eine Schlichtungsverhandlung von lediglich 20 Minuten statt, daraufhin wurde der Beschwerdeführerin unmittelbar die Klagebewilligung ausgestellt. Für das Friedensrichteramt hielt sich der Aufwand damit in engen Grenzen, und die Gebühr von Fr. 850.– lässt sich unter Nachachtung des Äquivalenzprinzips nicht mit dem insgesamt geringen Aufwand in Einklang bringen. Vielmehr erweist sich mit Blick auf das wenig aufwändige Schlichtungsver-

- 5 - fahren eine Gebühr von Fr. 250.–, wie die Beschwerdeführerin dies verlangt, als angemessen. Entsprechend ist die Beschwerde in Bezug auf die Höhe der Kosten für das Schlichtungsverfahren gutzuheissen. Das Friedensrichteramt wird die Rechnung vom 2. September 2020 (act. 11/2) entsprechend zu korrigieren und der Beschwerdeführerin neu zu stellen haben.

#### **E. 4**

Das Friedensrichteramt Kreis 1 ist aufzufordern, diese Rechnung mit Rechshilfsmittelbelehrung und angemessen Kosten erneut zuzustellen.

#### **E. 4.2**

Ihre weiteren Anträge begründet die Beschwerdeführerin nicht (Aufheben der Klagebewilligung als solches), weshalb diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Soweit die Beschwerdeführerin zudem die fehlende Rechshilfsmittelbelehrung in der Klagebewilligung bemängelt, sind ihr daraus keine Nachteile erwachsen, was sie auch nicht geltend macht. Es ist auf diesen Punkt ebenfalls nicht weiter einzugehen.

#### **E. 5**

Umstände halber fallen die Kosten für dieses Verfahren ausser Ansatz. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin bereits deshalb nicht, weil sie ihren sinngemässen diesbezüglichen Antrag nicht begründet hat (vgl. statt vieler BGer 4A\_192/2016 vom 22. Juni 2016 E. 8.2), dem Beschwerdegegner nicht, da ihm in diesem Rechtsmittelverfahren keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.